



SATZUNG

TC Schlosspark Sebaldsbrück e.V.

Die Satzung ist Stand nach der in der Mitgliederversammlung vom 7. März 2025 beschlossenen Änderung. Die Gültigkeit erfolgt mit der Eintragung ins Vereinsregister.

Präambel

In dieser Satzung wird zu Gunsten der besseren Lesbarkeit auf die sprachliche Unterscheidung der Geschlechtsformen verzichtet.

Ist von „schriftlich“ die Rede, ist damit auch die Zustellung per E-Mail zulässig.

§ 1

Name, Sitz

Der Tennisclub Schlosspark Sebaldsbrück hat seinen Sitz in Bremen.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports im Rahmen seiner Gemeinschaft.

Der Verein lehnt die Verknüpfung sportlichen Wettkampfes mit materiellen Interessen seiner Mitglieder als unwürdig ab.

Es besteht keine politische oder wirtschaftliche Zielsetzung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Rechte und Pflichten

Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus den Satzungen, insbesondere aus den Aufgabengebieten des Vereins ergeben.

Sie haben aktives und passives Wahlrecht zum Vorstand und sind zur Erfüllung der sich aus den Satzungen ergebenden Pflichten angehalten.

§ 4

Aufnahme

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand abzugeben.

Der Aufnahmeantrag ist durch Aushang am Schwarzen Brett den Mitgliedern bekanntzugeben.

Der Vorstand entscheidet über den Antrag.

Bedenken gegen die Aufnahme sind dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

Gegen eine Ablehnung kann Einspruch beim Ältestenrat erhoben werden, der innerhalb von 30 Tagen endgültig zu entscheiden ist.

§ 5

Austritt

Der Austritt aus dem Verein oder die Meldung als passives Mitglied kann nur durch eine schriftliche Meldung an den Vorsitzenden des TCS-Vorstands zum 30. September (Poststempel) des laufenden Geschäftsjahres mit Wirkung zum 31. Dezember des Jahres erfolgen.

Das Mitglied bleibt zur Zahlung des bis zum Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember) fälligen Beitrags verpflichtet.

Wenn von der Mitgliederversammlung erhebliche zusätzliche finanzielle Belastungen oder eine erhebliche Erhöhung der Beiträge für die nächste Saison beschlossen worden ist, ist jedes davon betroffene Mitglied berechtigt, binnen 14 Tagen nach der Mitgliederversammlung seinen Austritt zu erklären.

Eine Erhöhung der Beiträge ist erheblich, wenn sie mehr als 5 % pro Jahr oder mehr als 20 % seit der letzten Beitragsänderung beträgt.

§ 6

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

1. bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung des Vereins oder sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
2. bei groben Verstößen gegen die Gemeinschaft innerhalb des Vereins.
3. wegen grob unsportlichen Betragens.
4. wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
5. wenn ein Mitglied trotz Mahnung fällige Beiträge nicht bezahlt.

Gegen einen Ausschluss kann Einspruch beim Ältestenrat erhoben werden, der innerhalb von 30 Tagen endgültig zu entscheiden ist.

§ 7

Ummeldung

Eine Ummeldung der Mitgliedschaft in eine solche mit geringeren Beitragsverpflichtungen muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden, der die Entscheidung dem Antragssteller ebenfalls schriftlich mitteilt.

Die einzuhaltenden Termine für den Antrag und die Zahlungsverpflichtungen sind die gleichen wie bei einer Austrittserklärung.

Bei Wechsel von passiver zu aktiver Mitgliedschaft ist die Differenz zur Aufnahmegebühr der zutreffenden Beitragsgruppe nachzuzahlen.

§ 8

Geschäftsjahr und Gemeinnützigkeit

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein erhebt nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Eintrittsgeld, Beiträge sowie in besonderen Fällen gegebenenfalls Umlagen.

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von den genannten Zahlungen befreit.

Zahlungsmodalitäten werden in einer vom Vorstand zu beschließenden Beitragsordnung geregelt.

Das Eintrittsgeld ist bei der Aufnahme fällig.

Die Fälligkeit etwaiger Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitglieder erhalten keine Anteile aus etwaigen Überschüssen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine anderen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Beim Ausscheiden aus dem Verein werden die erbrachten Leistungen nicht vergütet.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale (Aufwandsentschädigung), nach §3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Über die Zahlung einer Ehrenamtspauschale entscheidet der Vorstand.

Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein.

Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 9

Haftung

Der Verein haftet für Schäden, welche auf der Anlage, im Clubhaus oder in der Geschäftsstelle eintreten, nur insoweit, als er aus einer von ihm etwa abgeschlossenen Versicherung seinerseits Ersatz erhält.

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand.
3. zwei Kassenprüfer.
4. der Ältestenrat.

§ 11

Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet statt:

1. Regelmäßig einmal in jedem Geschäftsjahr, und zwar innerhalb des ersten Quartals des Geschäftsjahres.
2. Auf Beschluss des Vorstandes als außerordentliche Mitgliederversammlung.
3. Innerhalb eines Monats nach Einreichen eines diesbezüglichen Antrags, der von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder an den Vorstand gestellt wird und über den Zweck und die Gründe der erstrebten Einberufung Auskunft gibt (außerordentliche Mitgliederversammlung).

§ 12

Durchführung der Mitgliederversammlung

Zeit und Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

Die Einladung erfolgt durch schriftliche Einladung.

Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.

Bei einer Einladung per Post ist die Einlieferung bei der Post maßgeblich.

Anträge sollen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftliche beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand schriftlich zur Beratung vorgelegt werden und zwar mindestens einen Monat vor der nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende oder ein von ihm bestelltes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Befugnisse der Mitgliederversammlung

Folgende Obliegenheiten sind ausschließlich der Mitgliederversammlung vorbehalten:

1. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes.
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
3. Entlastung des Vorstandes.
4. Wahl des Vorstandes.
5. Wahl der beiden Kassenprüfer.
6. Festsetzung der Beiträge, des Eintrittsgeldes und etwaiger Umlagen.
7. Wahl der Mitglieder des Ältestenrats.
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
9. Auflösung des Vereins.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

In der Versammlung ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, stimmberechtigt und wählbar.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Stimmabgabe erfolgt im Allgemeinen durch Erheben eines Armes.

Eine Abstimmung hat jedoch schriftlich

und geheim zu erfolgen, wenn dieses von einem in der Versammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 3 / 4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15

Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden, grundsätzlich ehrenamtlich tätigen Mitgliedern:

1. Vorsitzender.
2. stellvertretender Vorsitzender.
3. Schriftführer.
4. Kassenwart.
5. stellvertretender Kassenwart.
6. Sportwart.
7. Jugendwart.
8. Pressewart.
9. Platzobmann.
10. Anlagenobmann.
11. Festwart.
12. Ehrenvorsitzender.

Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Aufgaben erweitert werden.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Sie sind bis zur erfolgten Wiederwahl oder Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Die Verteilung der Vorstandsaufgaben erfolgt auf der Grundlage einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand nach seinem Ermessen entweder eine Neuwahl für diesen Vorstandsposten herbeiführen, ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand berufen oder ein anderes Vorstandsmitglied mit der gleichzeitigen Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen beauftragen.

§ 16

Befugnisse des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins, soweit im Einzelfall hierfür nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Er sorgt für das Wohl des Vereins, und ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 des BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Zeichnungsberechtigt ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Schatzmeister.

Zur Unterstützung des Vorstandes können im Bedarfsfall projektorientierte Fachausschüsse gebildet werden.

Dem Ausschuss müssen ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes angehören.

Den Ausschussvorsitz übernimmt ein Mitglied des Vorstandes. Gegenüber dem Vorstand besteht Berichtspflicht.

§ 17

Vorstandssitzungen

Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen.

Er wird im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Sitzung, die schriftlich oder mündlich mit einer Mindestfrist von 2 Tagen erfolgen muss, mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 18

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer jeweils für 2 Jahre.

In jedem Jahr erfolgt die Neuwahl eines der Kassenprüfers.

Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte laufend, mindestens einmal pro Jahr, zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 19

Ältestenrat

Die Mitgliederversammlung wählt aus erfahrenen Mitgliedern den Ältestenrat.

Er besteht aus mindestens drei Personen.

Die gleichzeitige Tätigkeit im Vorstand und Ältestenrat ist ausgeschlossen.

§ 20

Spiel-und Platzordnung

Die vom Vorstand beschlossenen Ordnungen, wie Spiel- und Platzordnung, Clubhausordnung, sind in ihrer jeweiligen Fassung für sämtliche Mitglieder des Vereins und sonstige Benutzer der Anlage des Vereins verbindlich.

Dies gilt im Besonderen für die Ordnung des Spielbetriebes.

§ 21

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so verbleiben der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer sowie der Kassenwart als Liquidatoren des Vereinsvermögens im Amt.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschlossen hat, kann jedoch andere Liquidatoren bestellen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Bremen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22

Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und für Zwecke des Vereins genutzt.

Den Organen und MitarbeiterInnen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen und Dritten zugänglich zu machen.

Diese Verpflichtung besteht über das Ausscheiden aus dem Verein oder der Vereinsfunktion hinaus.

Die Mitglieder haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Sperrung der über sie gespeicherten Daten.

Nach Beendigung der zweckgebundenen Speicherung (z. B. Kündigung der Mitgliedschaft) werden die Daten gelöscht, soweit nicht andere Gesetze eine weitere Speicherung vorschreiben (z.B. steuerliche Aufbewahrungsvorschriften).

Bremen, im März 2025

1. Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 5. März 2001 (§ 5, Abs. 1)
 2. Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 1. Mai 2001 (§ 5, Abs. 2)
 3. Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 8. März 2010 (§ 8, Abs. 6;; § 9, Satz 2; § 22)
 4. Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach Hinweis des Finanzamtes
- Satzung in der Fassung März 2025

TC Schloßpark Sebaldsbrück e.V.



Bremen am 6. März 2017 (§ 2 Zweckbestimmung,, § 8 Überschrift und Ergänzung

Schlusssatz,§ 15 Ergänzung Eingangssatz, § 21, Abs. 2 Neuformulierung)

5. Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 9.März 2020 (§15)

6. Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 13. März 2024 (§ 12, Satz 2 - 4)